

ISETTA CLUB e.V.

Aufnahmeantrag



Hiermit stelle ich den Antrag auf Aufnahme in den Isetta Club e.V.

Name Vorname
Straße PLZ, Ort
Tel. Tel. Mobil
Telefax E-Mail
Geb.-Datum Beruf
Kto.-Nr. BLZ Bank

Ich bin mit der Abbuchung meines Beitrages bis auf Widerruf einverstanden.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt z.Z. 45,- Euro pro Jahr. Aufnahmegebühr 25,- Euro.
Fälligkeit ist der 01.01.

Ja, ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten (dazu gehören: Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort, Land, Telefon, Mobil, E-Mail, Forenname) in einer Mitgliederliste (im Rahmen der Datenschutzerklärung im § 17 unserer Satzung) veröffentlicht werden.
Bei fehlendem Einverständnis erhalte ich selbst keine Mitgliederliste.

Freiwillige Angaben (bitte ankreuzen):

- Ja, ich bin zur aktiven Mitarbeit im Isetta Club e.V. bereit.
- Ja, ich bin bereit, im Vorstand mit zu arbeiten.
- Ja, ich stehe für Sonderaufgaben zur Verfügung.
- Ja, ich bin bereit, Artikel für das Isetta Journal zu schreiben.
- Ja, ich stelle mein Fotomaterial (leihweise) zur Verfügung.
- Ja, ich kann Ersatzteile nachfertigen.
- Ja, ich würde mein Fahrzeug evtl. zur Verfügung stellen.
- Ja, ich bin ADAC Mitglied und habe folgende Mitgl.-Nr.:

Ich habe von dem Isetta-Club e.V. erfahren durch:

Ich bin außerdem in einem weiteren Oldtimer Club:

Mir ist bekannt, dass die auf diesem Formular gemachten Daten für interne Zwecke des Isetta Club e.V. gespeichert werden. Der Isetta Club kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Ort, Datum Unterschrift

Den vollständig ausgefüllten Antrag und die Fahrzeugbestandsliste senden Sie alternativ
per Post an: Isetta Club e.V., z.Hd. Ernst Jesper, Erlenbach 22, 34431 Marsberg
per Fax an: 02992 786591
per Mail an: ernst.jesper@isetta-club.de

Wird vom Isetta-Club e.V. ausgefüllt:

Anschreiben Fahrzeugbestand Liste
Bezahlt Mitgliedsnummer Starterkit

ISETTA CLUB e.V.

Fahrzeugbestandsmeldung



Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

Mitgl. Nr.

geb. ja/nein
(bitte nicht ausfüllen)

Diese Fahrzeugbestandsmeldung zusammen mit dem Aufnahmeantrag ausgefüllt zurück schicken. Sollten Sie noch kein Fahrzeug besitzen, bitte erst nach Kauf eines Fahrzeugs ausfüllen und zurück schicken.

per Post an: Isetta Club e.V., z.Hd. Ernst Jesper, Erlenbach 22, 34431 Marsberg

per Fax an: 02992 786591

per Mail an: ernst.jesper@isetta-club.de

	Fahrzeug 1	Fahrzeug 2	Fahrzeug 3
Typ: (Isetta / BMW 600 / BMW 700)			
Ausführung: Isetta Standard (Ausstellfenster), Export (Schiebefenster) U.S., 3-Rad BMW 600 Mit / ohne Schiebedach BMW 700 Limousine, Coupé, Cabrio, Schiebedach			
Hubraum:			
PS (KW):			
Erstzulassungsdatum:			
Fahrgestellnummer:			
Fahrbereit/im Aufbau:			
Farbe des Fahrzeugs:			
Kilometerstand:			
Wievielter Besitzer?			
Seit wann im Besitz?			
Amtl. Kennzeichen?			
Weitere Veteranen:			

Satzung des Isetta Club e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen Isetta Club e.V., nach seiner Eintragung mit dem Zusatz e.V.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Köln.

§ 2 ZWECK UND TÄTIGKEIT DES VEREINS

- (1) Der Verein bezweckt die Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege der Isetta, des BMW 600 und des BMW 700.
- (2) Um dieses Ziel zu erreichen,
 - will der Verein Zusammenschluß und Ansprechpartner von Freunden und Eigentümern dieser Kleinwagen sein;
 - sammelt und archiviert der Verein Unterlagen und Material über diese Kleinwagen;
 - pflegt er die Öffentlichkeitsarbeit zur Weckung und Wahrung des Interesses;
 - begründet und hält er Kontakte mit dem Herstellerwerk, mit anderen Teileherstellern und Zulieferfirmen sowie mit in- und ausländischen Kleinwagenclubs;
 - unterstützt er seine Mitglieder bei Erhaltung, Pflege, Restaurierung und Reparaturen durch Anleitungen und Koordination der Ersatzteilversorgung;
 - führt er sonstige Maßnahmen durch, die zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet sind.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 3 GLIEDERUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein gliedert sich in die Typenbereiche
 - Isetta für die Fahrzeuge 250 und 300 ccm in sämtliche Modellvarianten sowie die Originalversion von ISO und die Lizenzbauten;
 - BMW 600 mit sämtlichen Modellvarianten und
 - BMW 700 mit sämtlichen Modellvarianten.
- (2) Die Typenbereiche sind rechtlich unselbständig. Sie werden durch die von der Mitgliederversammlung gewählten
 - Typreferent/in Isetta
 - Typreferent/in BMW 600
 - Typreferent/in BMW 700im Gesamtvorstand vertreten.

§ 4 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDERSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern will.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich beantragt werden, über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Anmeldemonats.
- (3) Durch Beschluß des Gesamtvorstands kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um die Ziele oder den Verein besonders verdient gemacht hat.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluß
 - durch Tod.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, er ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist oder

- grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Ausschluß entscheidet.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung eines anteiligen Jahresbeitrags.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und zur Inanspruchnahme seiner Einrichtungen berechtigt. Hilfeleistung und Beratung können insoweit beansprucht werden, als sie vom Verein gewährt werden können. Ein Anspruch der Mitglieder auf Errichtung bestimmter Einrichtungen oder Beschaffung bestimmter Teile besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge und zur Wahrung und Vertretung der Vereinsinteressen verpflichtet.
- (3) Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und können nicht zur Ausübung überlassen werden.

§ 6 BEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Gesamtvorstand festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten beiden Monate des laufenden Jahres oder nach Eintritt fällig.
- (3) Beim Eintritt ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu zahlen.
- (4) Über Stundung, Erlaß und sonstige Beitragsangelegenheiten entscheidet der Gesamtvorstand. Er kann diese Aufgabe auf den Vorstand delegieren.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Gesamtvorstand.
- (2) Soweit die Aufgaben und Kompetenzen der Organe nicht in der Satzung festgelegt sind, können sie durch Vereinsordnungen geregelt werden.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden, alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört unter anderem:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüferberichts,
 - Wahl und ggf. Abwahl sämtlicher Vorstandsmitglieder und Wahl der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Beschlußfassung über Anträge,

- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und der Vereinsordnungen.
- (4) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Dieser Bestimmung ist auch entsprochen, wenn die Einladung form- und fristgerecht in den Vereinsmitteilungen abgedruckt wird.
 - (5) Soweit die Satzung oder Vereinsordnungen nichts anderes vorschreiben, entscheidet die Mitgliederversammlung offen durch Handaufheben. Es wird geheim abgestimmt, wenn dies von 1/10 der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Entscheidungen genügt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt.
 - (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll das Ergebnis der Beratungen enthalten, Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.
 - (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird, oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.

§ 9 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin.Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- (2) Im Innenverhältnis leitet der/die 1. Vorsitzende. Ist er/sie an der Ausübung dieser Funktion verhindert, vertritt ihn/sie der/die 2. Vorsitzende. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, ob diese Situation vorlag.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall andere Personen mit der Vereinsvertretung bevollmächtigen; diese Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen.
- (5) Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 10 DER GESAMTVORSTAND

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem Vorstand im Sinne des § 9,
 - dem/der Ersatzteilwart/Ersatzteilwartin,
 - dem/der technischen Sachverständigen,
 - dem/der Typreferenten/Typreferentin Isetta,
 - dem/der Typreferenten/Typreferentin BMW 600,
 - dem/der Typreferenten/Typreferentin BMW 700,
 - dem/der historischen Sachverständigen,
 - dem/der Leiter/Leiterin Redaktion Isetta Journal,
 - dem/der Leiter/Leiterin elektronische Medien.
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet über die ihm durch die Satzung oder Vereinsordnungen zugewiesenen Aufgaben.

§ 11 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR VORSTAND UND GESAMTVORSTAND

- (1) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen während der gesamten Amtszeit Mitglied des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich für den

Verein tätig. Auslagen und Kosten werden ihnen erstattet.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist stets zulässig. Von den Vorstandsmitgliedern nach § 9 der Satzung wird jedes Jahr ein Vorstandsmitglied neu gewählt. Dieser Turnus wird bei erforderlicher gleichzeitiger Wahl des gesamten Vorstands nach § 9 dadurch erreicht, dass der 1. Vorsitzende für 3 Jahre, der 2. Vorsitzende für 2 Jahre und der Schatzmeister für 1 Jahr gewählt wird. Bei einer erforderlichen Wahl eines Vorstandsmitgliedes nach § 9 innerhalb des turnusmäßigen Zeitraums wird er für den verbleibenden turnusmäßigen Zeitraum gewählt.

(3) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Erfolgt nicht gleichzeitig eine Neubesetzung des Amtes oder legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, das Amt im Wege der Selbstergänzung bis zur nächsten Wahl-Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Kommissarisch gewählte Mitglieder stehen den gewählten Mitgliedern gleich.

§ 12 RECHNUNGS- UND KASSENWESEN

(1) Die Mitglieder zahlen zur Deckung der durch die Vereinstätigkeit entstehenden Kosten einen einmaligen Aufnahmebeitrag sowie einen Jahresbeitrag.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gewährt werden.

(3) Eventuell anfallende Überschüsse werden ausschließlich zur Verfolgung der in § 2 genannten Ziele verwendet.

(4) Dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin obliegt die Führung der Vereinskasse sowie die Überwachung der Materialkasse.

(5) Buchführung und Kassenwesen sind einmal jährlich von zwei

Kassenprüfern/Kassenprüferinnen in Anwesenheit des Schatzmeisters auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

(6) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die vom/von der Schatzmeister/Schatzmeisterin geführte Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist jährlich abzuschließen.

§ 13 MATERIAL- UND ERSATZTEILWESEN

(1) Von der Mitgliederversammlung wird der/die Ersatzteilwart/Ersatzteilwartin gewählt, dem/der die Koordination der Ersatzteilbestellung und -beschaffung obliegt. Er/sie ist Vertreter/Vertreterin des Vereins nach § 30 BGB und führt für seinen/ihren Bereich eine eigene Kasse, die von den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen entsprechend § 12, Abs. 5 zu prüfen ist.

(2) Der/die Ersatzteilwart/Ersatzteilwartin ist berechtigt, selbstständig für den Verein Rechtsgeschäfte zu tätigen; er/sie erstattet dem Vorstand Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

(1) Änderungen dieser Satzung sind nur möglich, wenn sie inhaltlich in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Diesem Beschluss müssen mindestens 3/4 aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

(3) Ein bei der Auflösung des Vereins verbleibendes Vereinsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen; über die Verwendung des Vermögens beschließt die auflösende Mitgliederversammlung.

§ 16 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung soll die Wirksamkeit insgesamt nicht berühren.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

(3) Die Gründungsmitglieder sind von den Vorschriften des § 4, Abs. 2 (schriftlicher Aufnahmeantrag), § 6, Abs. 3, § 12, Abs. 1 (Zahlung eines Aufnahmebeitrags) befreit.

(4) Diese Satzung wurde am 17.6.1982 auf der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§ 17 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Beruf, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Hinzu kommen die Daten, die das Mitglied im Rahmen der Fahrzeugbestandsmeldung übergibt, wie z.B. die Anzahl der Fahrzeuge und deren Fahrgestellnummer. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, daß die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
Der Vorstand gibt besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung des Jahrestreffens oder Messeereignisse in der Vereinszeitschrift (Isetta Journal) oder auf der vereinseigenen Internetseite bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift (Isetta Journal) oder auf der vereinseigenen Internetseite.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Der Vorstand verteilt in unregelmäßigen Abständen Mitgliederlisten an die Vereinsmitglieder. Diese Mitgliederlisten dürfen nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet werden und sind entsprechend gekennzeichnet.

Ferner betreibt der Verein eine Online Mitgliederliste auf der vereinseigenen Homepage, bei der technisch sichergestellt ist, daß nur Vereinsmitglieder in die Liste hineinsehen können.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Nennung seiner Kontaktdaten in den Mitgliederlisten widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt die Nennung des Mitglieds in den Mitgliederlisten, das Mitglied bekommt in diesem Fall aber auch selbst keine Mitgliederliste.

(3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Nicht-Vereinsmitglieder
Generell übergibt der Vorstand keine Mitgliedsdaten an Nicht-Vereinsmitglieder und Außenstehende. Sollte ein Außenstehender ein berechtigtes Interesse an einzelnen Mitgliedsdaten haben (z.B. für Presse Zwecke oder Kontaktaufnahme für Leihmöglichkeiten eines Fahrzeugs), so wird der Vorstand erst das Mitglied um Erlaubnis zur Freigabe der Daten bitten.

(4) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Zusätzliche Beschlüsse des Vorstandes:

Ruhende Mitgliedschaft

Durch formlosen Antrag kann die Mitgliedschaft für maximal drei Jahre zur Ruhe ausgesetzt werden. In dieser Zeit ist kein Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, es bestehen in dieser Zeit keine Ansprüche an den Verein.

Wird die Ruhezeit nicht innerhalb von drei Jahren beendet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Passive Mitgliedschaft

Nach mindestens 10 Jahren Mitgliedschaft kann formlos die passive Mitgliedschaft beantragt werden. Passive Mitglieder dürfen nicht im Besitz einer Isetta, eines BMW 600 oder BMW 700 sein. Außerdem sind sie von Ersatzteillieferungen ausgeschlossen. Der reduzierte Mitgliedsbeitrag beträgt 75 des regulären Beitrags.

Familienmitgliedschaft

Wer mit einem im Isetta Club e.V. eingetragenen Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann mit einem verringerten Beitrag ebenfalls Mitglied werden. Damit ist eine reduzierte Serviceleistung, nämlich keine Zusendung des Isetta-Journals, verbunden, d.h. der Mitgliedsbeitrag wird um die Kosten des Isetta-Journals verringert. Zur Zeit ist die Beitragshöhe 13,30 €. Antragsformulare gibt es beim Schatzmeister.